

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. Dezember 2012

### **1356. Krankenversicherung (Tarifverträge betreffend Verrechnung von ambulanter kardialer Rehabilitation)**

Zwischen dem Kantonsspital Winterthur (KSW) einerseits und den Krankenversicherern Helsana Versicherungen AG, Sanitas Grundversicherungen AG und KPT Krankenkasse AG (Einkaufsgemeinschaft HSK) anderseits kamen im Juni und September 2012 Tarifverträge über die Verrechnung von ambulanter kardialer Rehabilitation zustande.

Mit Schreiben vom 29. Juni und 24. September 2012 ersuchte das Kantonsspital Winterthur um Genehmigung der Verträge.

Die als Zusammenarbeitsvertrag bezeichneten drei separaten Tarifverträge, die – mit Ausnahme der Vertragspartner seitens des Krankenversicherers – inhaltlich identisch sind, sehen eine pauschale Abgeltung von Pflichtleistungen gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) im Bereiche der ambulanten kardialen Rehabilitation vor. Das Behandlungskonzept sieht eine Therapie von grundsätzlich zwölf Wochen mit jeweils drei Behandlungseinheiten pro Woche – höchstens 36 Einheiten – vor. Soweit 36 Behandlungseinheiten nicht überschritten werden, ist eine Verlängerung der Therapie bis zu 14 Wochen möglich. Die Behandlung wird mit einer Pauschale von Fr. 280 pro angebrochene Woche bzw. mit einer Gesamtpauschale von Fr. 3360 für zwölf Wochen abgegolten. In der Pauschale sind sämtliche Leistungen wie Eintritts- und Austrittsuntersuchung (inkl. Belastungstests am Fahrrad- oder Laufbandergometer), Ernährungsberatung und Information über individuelle Risikofaktoren enthalten. Die Vereinbarungen sollen rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten. Sie können unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines jeden Monats gekündigt werden, erstmals auf den 30. Juni 2013.

Nach Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge grundsätzlich der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht. Bevor er einen Entscheid fällt, muss er die Preisüberwachung anhören (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz). Die Preisüberwachung hat mit Schreiben vom 13. August 2012 auf Stellungnahme verzichtet.

Bis anhin wurde die kardiale Rehabilitation von KSW-Patientinnen und -Patienten grundsätzlich in der «Ambulanten Herzrehabilitation Zürich» unter der Leitung von Dr. Lorenz Felder in Zusammenarbeit mit dem KSW durchgeführt. Abgerechnet wurden diese Patientinnen und Patienten seit dem 1. Januar 2001 mit einer Fallpauschale von Fr. 3000 gemäss Vertrag zwischen dem Verband Zürcher Krankenversicherer und der «Ambulanten Herzrehabilitation Zürich» über die Verrechnung von ambulanter kardialer Rehabilitation. Der Vertrag wurde mit RRB Nr. 563/2001 genehmigt.

Die Erhöhung der Pauschale von Fr. 3000 auf Fr. 3360 entspricht ungefähr einer durchschnittlichen jährlichen Teuerung von einem Prozent und kann als angemessen bezeichnet werden. Die Vereinbarung entspricht im Übrigen den Bestimmungen des KVG. Sie ist daher zu genehmigen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der zwischen dem Kantonsspital Winterthur einerseits und der Helsana Versicherungen AG anderseits geschlossene Zusammenarbeitsvertrag vom 19. Juni 2012 betreffend ambulante kardiale Rehabilitation wird genehmigt.

II. Der zwischen dem Kantonsspital Winterthur einerseits und der KPT Krankenkasse AG anderseits geschlossene Zusammenarbeitsvertrag vom 19. Juni 2012 betreffend ambulante kardiale Rehabilitation wird genehmigt.

III. Der zwischen dem Kantonsspital Winterthur einerseits und der Sanitas Grundversicherungen AG anderseits geschlossene Zusammenarbeitsvertrag vom 21. September 2012 betreffend ambulante kardiale Rehabilitation wird genehmigt.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen.

V. Dispositiv I bis IV werden im Amtsblatt veröffentlicht.

– 3 –

VI. Mitteilung an das Kantonsspital Winterthur, Brauerstrasse 15,  
8401 Winterthur (E), Helsana Versicherungen AG, Zürichstrasse 130,  
8600 Dübendorf (E), KPT Krankenkasse AG, Postfach 8624, 3001 Bern  
(E), Sanitas Grundversicherungen AG, Jägergasse 3, 8021 Zürich (E),  
sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**